



Brüssel, den 13. April 2015  
(OR. fr)

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2013/0025 (COD)**

---

7768/15  
ADD 1

CODEC 463  
EF 65  
ECOFIN 235  
DROIPEN 30  
CRIMORG 32

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (**erste Lesung**)  
– Annahme  
a) des Standpunktes des Rates  
b) der Begründung des Rates  
= Erklärungen

---

### **ERKLÄRUNG FRANKREICHS**

1. Die Anschläge im Januar 2015 machen deutlich, dass entschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergriffen werden müssen. Die Annahme der vierten Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers, bei denen es sich um strategische Texte für die Europäische Union handelt, ist eine dieser Maßnahmen.

2. Um die Effizienz der neuen Vorschriften dieses Anti-Geldwäsche-Pakets zu erhöhen, müssen wir weitere Energien mobilisieren, und zwar im Hinblick darauf,

- i) die Umsetzung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten zu beschleunigen;
- ii) den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten die Befugnisse und Ressourcen zu geben, die ihnen eine uneingeschränkte, umfassende und effektive Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus ermöglichen;
- iii) die Empfehlungen der Kommission zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, die durch die supranationale EU-Risikobewertung – bei der es insbesondere um eine Bewertung der Risiken von virtuellen Währungen gehen sollte – ermittelt werden, zu bestätigen und konkret umzusetzen;
- iv) eine strenge Ausrichtung in Bezug auf anonymes E-Geld festzulegen.

3. Neue Initiativen zur Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung werden auf der Tagung des Europäischen Rates am 12. Februar 2015 erörtert werden. Was die Terrorismusfinanzierung betrifft, so müssen Maßnahmen auf europäischer Ebene ergriffen werden, darunter auch – soweit erforderlich – durch Änderungen geltender Rechtstexte, wie z.B.:

- i) weitere Verstärkung der Befugnisse der zentralen Meldestellen sowie der Zusammenarbeit zwischen ihnen, die effizient, harmonisiert und so sicher sein muss, dass sie den Austausch von sensiblen Daten über Terrorismusfinanzierung gestattet;
- ii) weitere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinsichtlich internationaler Geldströme in Hochrisikogebiete zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung;

- iii) Aufbau eines EU-Systems zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (TFTS), damit die Daten über internationale Geldtransfers (SWIFT-System) im Einklang mit der mit dem Europäischen Parlament erzielten Vereinbarung über eine langfristige Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten bei der Terrorismusbekämpfung genutzt werden können;
- iv) Verbesserung der Effizienz des europäischen Systems zur Ermittlung und zum Einfrieren der Vermögensgegenstände von Terroristen, um das tatsächliche administrative Einfrieren dieser Vermögensgegenstände in der gesamten Europäischen Union zu ermöglichen;
- v) Register über Bankkonten, welche die Arbeit der zentralen Meldestellen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen erleichtern würden;
- vi) weitere Verstärkung der Kontrolle anonymer Zahlungsinstrumente, sowohl durch Verschärfung der Meldeanforderungen bei Gold-, Fracht- und anderen Arten von Sachkapital-Transfers als auch durch eine strengere Regulierung von E-Geld und virtuellen Währungen.

### **ERKLÄRUNG FRANKREICHS**

Im Interesse der Verständlichkeit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erklärt Frankreich, dass der in Artikel 30 dieser Richtlinie verwendete Begriff "intérêts effectifs détenus" ("wirtschaftliches Interesse") im Sinne von "intérêts détenus" zu verstehen ist, wie es den vorbereitenden Arbeiten, dem Geltungsbereich dieser Bestimmung und dem französischen Sprachgebrauch entspricht.

## ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Die Tschechische Republik begrüßt zwar den Kompromiss zu den Vorschlägen für eine AML-Richtlinie und eine AML-Verordnung, bedauert aber, dass mit diesen Rechtsakten zusätzliche Vorschriften eingeführt werden, die dem Geist der einschlägigen FATF-Empfehlung (Nr. 11) nicht ordnungsgemäß entsprechen. Diese Empfehlung sieht nur eine Mindestdauer für die Aufbewahrung aller erforderlichen Aufzeichnungen für die Zwecke der Strafverfolgung vor. Artikel 40 des AML-Richtlinievorschlags (und entsprechend Artikel 16 des AML-Verordnungsvorschlags) konterkariert jedoch den Sinn und Zweck der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, indem er die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen (10 Jahre) festlegt. Diese Beschränkung der Aufbewahrung steht den Erfordernissen des Strafverfahrens entgegen.

Die Aufzeichnungen über Transaktionen können wichtig sein für strafrechtliche Ermittlungen bei schweren Straftaten, für die in der Tschechischen Republik eine Verjährungsfrist von bis zu 20 Jahren gilt, oder bei terroristischen Straftaten einschließlich Terrorismusfinanzierung, für die die Verjährung hier gänzlich ausgeschlossen ist. Die Ermittlungen bei diesen Straftaten dürften somit in vielen Fällen durch die Beseitigung von Beweismaterial behindert werden.

Die Tschechische Republik geht davon aus, dass nur eine Mindestdauer für die Aufbewahrung vorgesehen werden sollte, um dem Sinn und Zweck dieser Rechtsakte gerecht zu werden. Die Festlegung der Höchstdauer für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen sollte dem Ermessen und der Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten überlassen bleiben, damit diese die Einhaltung ihrer nationalen strafrechtlichen Verjährungsfristen und der Erfordernisse des Strafverfahrens gewährleisten können.

## ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

Österreich ist sehr besorgt darüber, dass der derzeitige Text nicht zu mehr Transparenz in Bezug auf die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer, die zur Verhinderung des Missbrauchs von Trusts zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, beiträgt. Es besteht ein eindeutiger Bedarf an der Einrichtung von zentralen und öffentlichen Registern der wirtschaftlichen Eigentümer in genau dem Land, dessen Rechtsvorschriften für eine juristische Person oder einen Trust maßgeblich sind. Soweit juristische Personen betroffen sind, sieht der derzeitige Text (Artikel 30) vor, dass sich das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in dem Land befinden muss, dessen Rechtsvorschriften für die juristische Person maßgeblich sind. Leider gilt dies nicht für Trusts (Artikel 31).

Dem derzeitigen Wortlaut lässt sich nicht eindeutig entnehmen, wo sich die Trustregister befinden müssen. Unseres Erachtens müssen sich Trustregister sinnvollerweise in den Ländern befinden, deren Rechtsvorschriften für den Trust maßgeblich sind. Ein anderer Standort würde dem Ziel einer größeren Transparenz insbesondere deshalb nicht gerecht werden, weil Trusts in den meisten Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden.

Der derzeitige Wortlaut lässt hinsichtlich der einzelstaatlichen Durchführung des Artikels 31 viel Auslegungsspielraum. Es besteht eindeutig die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten die Bestimmung des Artikels 31 unterschiedlich auslegen, was am Ende dazu führen wird, dass in einigen Mitgliedstaaten für Trusts Register der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen werden und in anderen nicht. Im Übrigen öffnet der derzeitige Wortlaut des Artikels 31 dem Missbrauch Tür und Tor, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von Trusts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Darüber hinaus schreibt Artikel 31 Absatz 4 die Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts lediglich in den Fällen vor, in denen mit dem Trust "steuerliche Folgen verbunden sind". Unseres Erachtens greift dieser Wortlaut zu weit und leistet der Umgehung und der Hinterziehung äußerst großen Vorschub. So hätte zum Beispiel eine von einem Mitgliedstaat eingeführte Steuerbefreiung für bestimmte Arten von Trusts konsequenterweise die Abschaffung der Verpflichtung zur Registrierung des wirtschaftlichen Eigentümers dieser Trusts zur Folge. Diese beabsichtigten oder unbeabsichtigten Folgen könnten das Ziel dieser Bestimmung untergraben. Österreich steht dem derzeitigen Wortlaut des Artikels 31 weiterhin höchst kritisch gegenüber und unterstützt ihn nicht. Um jedoch einen ansonsten vernünftigen Kompromisstext nicht zu gefährden, kann Österreich den politischen Kompromiss akzeptieren. Allerdings sieht Österreich in Anbetracht des derzeitigen Wortlauts des Artikels 31 keine Notwendigkeit, in Österreich für Trusts ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzurichten.